

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/dc91bf16-5f97-3ad1-a944-8cb7e22a494b>

Bibliografie

Titel	Regeln zum Arbeitsschutz auf Baustellen Begriffsbestimmungen (Konkretisierung von Begriffen der BaustellV) (RAB 10)
Amtliche Abkürzung	RAB 10
Normtyp	Technische Regel
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	keine FN

Abschnitt 21 RAB 10 - Bauherr (zu [§ 4 BaustellV](#))

Der Begriff Bauherr ist im Sinne des jeweils geltenden Bauordnungsrechts zu verstehen.

